

**Vorlage  
für die Sitzung  
der staatlichen Deputation  
für Soziales, Jugend und Integration  
am 21.03.2019**

**Tagesgestaltung für geistig und geistig/mehrfach behinderte Senior\*innen (ab 55 Jahre)**

**A. Problem**

Geistig und geistig/mehrfach behinderte Menschen sind in der Regel während des Erwerbsalters in der Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt oder werden in der Tagesförderstätte unterstützt. Erreichen diese Menschen das Renteneintrittsalter, fällt diese Tagesstruktur im Allgemeinen weg. Der Rechtsanspruch auf Teilhabe im Leben der Gemeinschaft bleibt. Es handelt sich um eine gesetzliche begründete Maßnahme. Die Leistungsberechtigten sollen – möglichst unter Beibehaltung des Zwei-Milieu-Prinzips (Wechsel vom Ort des Wohnens zum Ort der Tagesgestaltung) – eine Alternative zur vorherigen Tagesstruktur erhalten.

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration hat am 02.12.2010 der Vorlage der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zur Tagesbetreuung für alt gewordene geistig und geistig/mehrfach behinderte Menschen nach § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX zugestimmt. Die Rahmenrichtlinie trat am 01.03.2011 in Kraft. Damit wurde die Tagesgestaltung in Form einer Geldleistung als Regelangebot für Senioren (Seniorenmodul) festgelegt.

Die letzte Evaluation des Seniorenmoduls aus 2013 wurde der staatlichen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend am 06.02.2014 vorgestellt. In den Folgejahren stellte sich heraus, dass das Eintrittsalter mit 60 Jahren zu hoch angesetzt ist. Leistungsberechtigte ab 55 Jahren (derzeit 23 Personen) bzw. in besonderen Einzelfällen ab 50 Jahren (ca. sieben Personen) nehmen an keiner Tagesstruktur in Form des Besuchs einer Tagesförderstätte oder der Beschäftigung in einer Werkstatt teil. Auch ihnen muss die Teilnahme an Seniorenangeboten ermöglicht werden, damit sie eine betreute Tagesgestaltung erhalten.

In der Stadt Bremerhaven werden aktuell für die 40 Leistungsberechtigten keine Seniorenangebote im Rahmen des Seniorenmoduls vorgehalten. Diese sollen mit der Überarbeitung der Landesrahmenrichtlinie entstehen.

Des Weiteren hat sich gezeigt, dass die Höhe der drei Pauschalen nicht mehr sachgerecht begründet und hinterlegt ist. Auch der Mobilitätsbedarf wurde überprüft und inhaltlich neu bewertet. Außerdem wurde die Höhe der Pauschalen seit 2010 nicht mehr angepasst.

Ende 2016 wurde eine Unterkommission der Vertragskommission gebildet, die die Aufgabe hat, die Seniorenarbeit für geistig und geistig/mehrfach behinderte Menschen fachlich weiter zu entwickeln. Eine umfassende Datenerhebung und diverse Diskussionsrunden haben ergeben, dass es auch weiterhin eine pauschalierte Leistung über eine Landesrahmenrichtlinie geben soll, die es neu zu gestalten gilt. Die Pauschalen unterliegen zwar nicht einer Vereinbarung im Rahmen der Vertragskommission. Es müssen aber gleichwohl „Leistungsangebote“ für die

Pauschalen entwickelt werden können, damit die Leistungsberechtigten mit der Geldpauschale auch die Teilnahme an einem Angebot „einkaufen“ können.

Zukünftig ist vorgesehen, dass alle Leistungsberechtigten durch die Höhe der Pauschalen (unabhängig vom Hilfebedarf) an drei Gruppenangeboten pro Woche und zwei Einzelangeboten pro Monat teilnehmen können. Somit hat jeder Leistungsberechtigte die gleichen Ausgangsvoraussetzungen für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, kann diese aber flexibel gestalten und beispielsweise nur Gruppenangebote und keine Einzelangebote wahrnehmen oder umgekehrt. Damit wird auch der Zielsetzung des Bundesteilhabegesetzes gefolgt, Teilhabeleistungen nach individuellen Wünschen, selbstbestimmt und auch inklusiv in Anspruch nehmen zu können. Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens wird die zweckgemäße Nutzung der Geldpauschale im Einzelfall überprüft.

Wurden die Pauschalen bislang qualitativ nicht näher definiert, soll zukünftig festgelegt werden, welches Personal, mit welcher Qualifikation und mit welcher tariflichen Eingruppierung, die Seniorenangebote begleitet. Die Pauschalen sollen zukünftig einen ausgewiesenen Anteil für Sachkosten und für Leitung/Koordination/Abrechnung enthalten. Mit diesen Veränderungen soll die Qualität der Leistung gewährleistet und Transparenz hergestellt werden.

## **B. Lösung**

Das Eintrittsalter zum Seniorenmodul muss von 60 auf 55 Jahren (und in besonderen Einzelfällen auf 50 Jahren) herabgesenkt werden, damit die Leistungsberechtigten eine betreute Tagesgestaltung im Rahmen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erhalten, auf die sie einen Rechtsanspruch haben. Dadurch werden ca. 30 zusätzliche Leistungsberechtigte das Seniorenmodul nutzen.

In der Stadt Bremerhaven wird das Seniorenmodul erst aufgebaut, so dass weitere 40 Leistungsberechtigte das Seniorenmodul nutzen werden. Insgesamt ist für das Land Bremen mit einer Ausweitung von 70 Leistungsberechtigten im Seniorenmodul zu rechnen.

Die Höhe der Pauschalen, die den Umfang des Hilfebedarfs nach Hilfebedarfsgruppen (HBG) berücksichtigen, werden zum 01.07.2019 von 180,- auf 250,80 € (HBG I und II), von 320,- auf 382,- € (HBG III) und von 400,- auf 434,80 € (HBG III und IV) erhöht.

Der berechnete Personalkostenanteil in den Pauschalen muss jährlich den mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vereinbarten Steigerungsraten (u.a. Tarife) angepasst werden.

Mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 wird die Landesrahmenrichtlinie zum Seniorenmodul förmlich angepasst, inhaltliche Änderungen sind nicht erforderlich. Eine aktualisierte Liste der Seniorenangebote wird der Sozialdeputation nach Fertigstellung im Sommer 2019 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

## **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

## **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung**

Durch die Erhöhung der Pauschalen für das Seniorenmodul und der Veränderung der Leistung (Herabsetzen des Eintrittsalters, Aufbau der Seniorenangebote in der Stadt Bremerhaven, Berücksichtigung von Mobilitätsbedarfen und Begleitungen, Vereinheitlichung der Teilnahmemöglichkeiten) können jährliche zusätzliche Ausgaben im Land Bremen in Höhe von 300.000,- € entstehen, die im Rahmen der Sozialleistungen darzustellen sind. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wird eine entsprechend auskömmliche Mittelbereitstellung

lung im Haushalt 2019 bzw. eine auskömmliche Veranschlagung in den Haushalten 2020 ff. im Rahmen des vorhandenen Budgets der Sozialleistungen sicherstellen.

Würde das Eintrittsalter nicht herabgesenkt werden und die 30 Leistungsberechtigten unter 60 Jahren ihrem Rechtsanspruch folgend in der Tagesförderstätte unterstützt werden bzw. in der Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sein, würden die Kosten für den Einzelfall sehr viel höher als mit dem Seniorenmodul.

Beim Seniorenmodul handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe zur Teilhabe der behinderten Menschen am Leben in der Gemeinschaft. Eine Anpassung der Leistungshöhe ist in gewissen zeitlichen Abständen unabweisbar.

Das Seniorenmodul als Eingliederungshilfemaßnahme richtet sich an Männer und Frauen gleichermaßen.

#### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit dem Landesbehindertenbeauftragten und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt worden.

#### **F. Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die überarbeitete Landesrahmenrichtlinie für die Tagesgestaltung für alt gewordene geistig und geistig/mehrfach behinderte Menschen zur Kenntnis und stimmt den oben beschriebenen Änderungen in der Landesrahmenrichtlinie zu.

#### **Anlagen:**

1. Überarbeitete Rahmenrichtlinie für das Seniorenmodul
2. Anlage 1 der Rahmenrichtlinie für das Seniorenmodul
3. Berechnung der Pauschalen

**Entwurf Stand 05.03.2019**

**Rahmenrichtlinie gemäß § 5 Abs. 2 BremAG SGB XII für das Modul  
„Tagesgestaltung für geistig und geistig/mehrfach behinderte  
Senior\*innen“ (Seniorenmodul)  
nach § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX  
(i. d. am 31.12.2017 geltenden Fassung)  
für das Land Bremen  
in der Fassung vom (z. B. 01.07.2019)**

## 1. Rechtsgrundlagen

Das Modul „Tagesgestaltung für alt gewordene geistig und geistig/mehrfach behinderte Menschen“ ist eine ambulante Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne von § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX i. d. am 31.12.2017 geltenden Fassung. Die Leistung erfolgt auf Antrag und wird als pauschalierte Geldleistung entsprechend § 10 Abs. 3 SGB XII gewährt.

## 2. Personenkreis

Zum berechtigten Personenkreis nach dieser Richtlinie zählen alt gewordene wesentlich geistig und geistig/mehrfach behinderte Menschen nach § 53 SGB XII und § 2 der Eingliederungshilfeverordnung nach § 60 SGB XII.

Das Modul setzt frühestens im Alter von 55 Jahren (bzw. 50 Jahren, wenn die leistungsberechtigte Person altersbedingte Erkrankungen aufweist) ein, bei Besuch von Werkstätten für Menschen mit Behinderung oder Tagesförderstätten erst nach Eintritt in das gesetzliche Rentenalter.

Von einer Leistungsgewährung ausgeschlossen sind von einer Behinderung bedrohte Personen gemäß § 53 Abs. 2 SGB XII.

Die Voll- oder Teilzeitbeschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen bzw. bei einem anderen Leistungsanbieter oder die Voll- oder Teilzeitbetreuung in einer Tagesförderstätte schließt Leistungen des Seniorenmoduls aus.

Der parallele Bezug von Leistungen nach § 54 Abs. 1 SGB XII i. V. mit § 140 Absatz 2 Nr. 1 SGB IX (Werkstatt für behinderte Menschen), § 140 Absatz 2 Nr. 2 SGB XII (Leistungen bei anderen Leistungsanbietern) oder § 54 Abs. 1 SGB XII i. V. mit § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX i. d. am 31.12.2017 geltenden Fassung (Tagesförderstätte) und des Seniorenmoduls ist ausgeschlossen.

### **3. Ziele des Tagesgestaltungsmoduls**

Das Modul dient der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Seniorenalter. Es folgt in der Regel der bisherigen Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen oder der Betreuung in einer Tagesförderstätte.

Folgende Eingliederungsziele sollen mit diesem Modul für den Leistungsberechtigten erreicht werden:

- Gestaltung der Lebensphase „Ruhestand“
- Aufbau einer neuen Tagesgestaltung sowohl innerhalb als auch außerhalb der eigenen Häuslichkeit
- Aktivierung und Erhalt der Möglichkeiten zur Selbstbestimmung
- Förderung sozialer Kontakte
- Förderung inklusiver Begegnungsmöglichkeiten
- Kompetenzerhalt und Kompetenzanpassung

Die Ziele sollen in individueller Ausgestaltung, gegebenenfalls ergänzend zu den Leistungen der Wohnversorgung nach § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX i. d. am 31.12.2017 geltenden Fassung, verfolgt werden.

Die Angebote sollen im hier beschriebenen Rahmen nach den Wünschen des/der Leistungsberechtigten gestaltet werden und grundsätzlich dem Mehrmilieuprinzip (Wechsel des Ortes, des Personals und der Gruppe) folgen.

### **4. Inhalt der Leistungen**

Der Leistungserbringer ist im Rahmen behindertenpädagogischer und geragogischer Fachlichkeit frei in seinen Entscheidungen, was er den Leistungsberechtigten an Angeboten zur Tagesgestaltung anbietet. Der Inhalt der Leistungen könnte sein:

- Ausflüge, Spaziergänge, Einkaufsbummel
- sportliche und gesundheitsfördernde Aktivitäten , z. B. Schwimmen, Sitzgymnastik, Tanzen, Kegeln
- Erhalt von Fähigkeiten, z. B. Umgang mit Geld, Lesen, Gedächtnistraining, Einkaufen, Essensplanung und -zubereitung
- kulturelle und gesellige Aktivitäten, z. B. Ausstellungen, Klönschnack
- persönlichkeitsfördernde Aktivitäten, z. B. Biographiearbeit, Frauenkreis, Snoezeln, tiergestützte Sozialtherapie, Auseinandersetzen mit dem Alter

Die Angebote sollen in der Regel während der Werkstatt- bzw. Tagesförderstättenzeiten stattfinden, also montags bis freitags zwischen 8.00 und 17.00 Uhr. Wenn es sachlich begründet ist, können die Aktivitäten auch außerhalb dieser Zeiten stattfinden. Sie können als Gruppen- oder auch als Individualangebote ausgestaltet werden. Anträge auf Ausnahmen von der Zeitvorgabe sind für Gruppenangebote

schriftlich bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport mit Begründung zu stellen. Die Abgrenzung zu Angeboten im Rahmen der Leistungen zur Unterstützung im Wohnen, die bereits über das Entgelt finanziert sind und auch jüngeren Leistungsberechtigten offen stehen, ist darzulegen.

Der/die Leistungsberechtigte hat die Möglichkeit, Angebote verschiedener Leistungserbringer (siehe auch anliegende Liste von Anbietern) zu kombinieren und damit das Modul individuell auszugestalten.

Der Fokus des Seniorenmoduls ist die unterstützende / pädagogische Teilhabeleistung. Leistungen, die durch andere Ansprüche realisiert werden können, wie z.B. Leistungen zum Lebensunterhalt (Kaffee und Kuchen, Verzehr im Restaurant u. ä.) und Wellnessangebote (Massagen u. ä.) sind grundsätzlich von dem Modul ausgeschlossen.

## **5. Umfang der Leistungen und Bewilligungszeitraum**

Der Leistungsumfang richtet sich nach der Zuordnung der Leistungsberechtigten zu den Hilfebedarfsgruppen nach dem HMB-W-Verfahren. Die Vergütung erfolgt nach drei Pauschalen (siehe Anlage 1). Die Pauschalen werden entsprechend der Preis- und Tarifsteigerungen angepasst.

Die Leistung wird als Geldleistung an die / den Leistungsberechtigten oder eine von ihr/ihm benannte Stelle gewährt.

Der Bewilligungszeitraum richtet sich nach den Begutachtungsfristen im Wohnbereich. Bei privat wohnenden Leistungsberechtigten ohne weitere Unterstützungsleistung nach SGB XII beträgt der Bewilligungszeitraum zwei Jahre.

Abweichend von der Pauschale kann auf Nachweis eines besonderen Bedarfes eine individuelle Unterstützung für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewährt werden. In begründeten Fällen kann auch eine Unterstützungsleistung in einer Tagesförderstätte oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen bewilligt werden. Hier ist für ein Ganztagsangebot an fünf Tagen von montags bis freitags eine vereinbarte monatliche Pauschale (siehe Anlage 1) zuzüglich Fahrtkosten zu gewähren. In einer Werkstatt für behinderte Menschen befinden sich die Leistungsberechtigten nicht mehr in einem arbeitsähnlichen Rechtsverhältnis. In einer Tagesförderstätte entfällt für Senioren der Aspekt der Förderung.

## **6. Leistungserbringer**

Anbieter für das Seniorenmodul können insbesondere Leistungserbringer der Behindertenhilfe, Anbieter im Bereich Altenhilfe oder Bildungsträger sein. Die Leistungserbringer sind gehalten, geeignetes Personal einzusetzen, sich mit den Angeboten in den Stadtteil zu öffnen und diese möglichst inklusiv zu gestalten.

Die vereinbarten Stundensätze für Einzel- und Gruppenangebote sind nicht zu überschreiten (siehe Anlage 1):

- Für ein Einzelangebot gilt der Stundenhöchstsatz unabhängig von der Einstufung in eine Hilfebedarfsgruppe. Für ein Gruppenangebot ist der Stundenhöchstsatz nach Hilfebedarfsgruppen gestaffelt. Die Stundenhöchstsätze enthalten alle anfallenden Kosten zur Durchführung der Maßnahme, inklusive Leitung, Koordination, Abrechnung und Sachkosten.
- Gruppenangebote sollen außerhalb der Wohnung der Leistungsberechtigten stattfinden. Ausnahmen sind im Rahmen der Aufnahme in die Angebotsliste schriftlich begründet bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu beantragen.

Einzelangebote sollen möglichst außerhalb der Wohnung der Leistungsberechtigten stattfinden.

Zur Genehmigung als Anbieter für Seniorenangebote in einer Tagesförderstätte oder einer Werkstatt für behinderte Menschen beantragen die Leistungsanbieter die Aufnahme in die Angebotsliste für Seniorenangebote.

## **7. Antragstellung und Benennung der ausgewählten Maßnahmen**

Anträge auf eine Kostenübernahme des Seniorenmoduls richten sich in der Stadtgemeinde Bremen an die zuständigen Wirtschaftlichen Hilfen in den Sozialzentren des Amtes für Soziale Dienste, in deren Zuständigkeitsbereich der Mensch mit Behinderung seinen Wohnsitz hat und in der Stadtgemeinde Bremerhaven an das Sozialamt, Abschnitt Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

Den Anträgen ist die von der/dem Leistungsberechtigten vorgesehene Ausgestaltung des Seniorenmoduls schriftlich beizufügen.

Änderungen in der Ausgestaltung des Seniorenmoduls teilt der/die Leistungsberechtigte, gegebenenfalls mit Unterstützung eines Rechtsbetreuers oder Leistungserbringers, den zuständigen Wirtschaftlichen Hilfen / der Kostensachbearbeitung schriftlich mit. Diese leitet sie dem begutachtenden Dienst zur Kenntnisnahme zu.

## **8. Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen im Einzelfall**

Der/die zuständige Sachbearbeiter/in prüft anhand der Antragsunterlagen, ob die Antragstellerin / der Antragsteller zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehört. Sofern dies noch nicht bekannt ist, stellt der begutachtende Dienst hierzu fest, ob eine wesentliche Behinderung nach § 53 Absatz 1 SGB XII vorliegt. Soweit noch nicht vorhanden, ermittelt er für Leistungsberechtigte in Wohnangeboten die HMB-W-Hilfebedarfsgruppe und erstellt einen Gesamtplan (Bremen) bzw. eine Stellungnahme zum Gesamtplan (Bremerhaven).

Für den Einkommens- und Vermögenseinsatz gilt das elfte Kapitel SGB XII. Das Ergebnis der Prüfung von ggf. einzusetzendem Einkommen und Vermögen wird aktenkundig gemacht.

Eine Kostenübernahme kann nur für Leistungsberechtigte erfolgen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Bremen haben und für die das Amt für Soziale Dienste Bremen bzw. das Sozialamt Bremerhaven örtlich und sachlich zuständig ist.

## **9. Ausgestaltung des Seniorenmoduls / Beratung**

Einen Anspruch auf das Seniorenmodul haben auch Personen nach Punkt 2 dieser Richtlinie, die selbständig oder in einer Familie (ohne Wohnbetreuungsleistungen) wohnen. Zur Unterstützung dieser Wohnform können diese privat wohnenden Leistungsberechtigten zwischen dem Weiterbesuch einer Tagesförderstätte bzw. der WfbM (unter Wechsel der Rechtsgrundlage und zu veränderten Konditionen) und der Inanspruchnahme dieses Moduls wählen.

Sofern diese privat wohnenden Leistungsberechtigte ohne weitere Wohnbetreuungsleistung nach SGB XII das Seniorenmodul wählen, findet die Pauschale III Anwendung.

In der Stadtgemeinde Bremen erfolgt eine Beratung zur Verwendung des Seniorenmoduls durch den Sozialdienst Erwachsene. In der Stadtgemeinde Bremerhaven berät das Gesundheitsamt. Das Beratungsergebnis wird im Gesamtplan festgehalten.

In Wohnangeboten lebende Leistungsberechtigte werden auch durch die Leistungserbringer der Wohnangebote oder Dritte über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme und Ausgestaltung des Moduls beraten. Im Rahmen der regelmäßigen Gesamtplanfortschreibung wird die Ausgestaltung des Seniorenmoduls durch den begutachtenden Dienst mit dem Leistungsberechtigten erörtert, in Bezug auf die zielgemäße Umsetzung bewertet, bei Bedarf hierzu beraten und die aktuelle Verwendung im Gesamtplan dokumentiert.

## **10. Angebote auswärtiger Leistungserbringer oder Einrichtungen**

Für Anträge auswärtig versorgter Leistungsberechtigter aus dem Land Bremen auf Übernahme der Kosten für die Tagesgestaltung für alt gewordene geistig und geistig/mehrfach behinderte Menschen gilt die Regelung, die der jeweils für den Sitz der Einrichtung zuständige Träger der Sozialhilfe für seinen Bereich getroffen hat.

Die Regelungen des auswärtigen Trägers der Sozialhilfe zur Durchführung und Finanzierung von Angeboten in der Tagesgestaltung sind dem Einzelfallantrag beizufügen.



## **11. Berichtswesen**

Die durchführenden Dienststellen berichten der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport im Rahmen des Controllings auf Produktgruppenebene.

## **12. Inkrafttreten**

Die Rahmenrichtlinie für die „Tagesgestaltung für alt gewordene geistig und geistig/mehrfach behinderte Menschen“ tritt am (z. B. 01.07.2019) in Kraft.

Die Rahmenrichtlinie für die „Tagesbetreuung für alt gewordene geistig und geistig/mehrfach behinderte Menschen“ in der Fassung vom 02.12.2010 tritt am (z. B. 30.06.2019) außer Kraft.

### Anlagen:

1. Monatliche Pauschalen und Preise für Einzel- und Gruppenangebote
2. Liste der Angebote für das Seniorenmodul

## Entwurf der Anlage 1 für das Jahr 2019

der Rahmenrichtlinie gemäß § 5 Abs. 2 BremAG SGB XII für das Modul  
„Tagesgestaltung für geistig und geistig/mehrfach behinderte Senior\*innen“  
(Seniorenmodul)

nach § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX  
(i. d. am 31.12.2017 geltenden Fassung)  
für das Land Bremen  
in der Fassung vom **XX.XX.2019**

### Monatliche Pauschalen und Preise für Einzel- und Gruppenangebote

Der Leistungsumfang richtet sich gemäß Punkt 5 der Rahmenrichtlinie nach der Zuordnung der Leistungsberechtigten zu den Hilfebedarfsgruppen nach dem HMB-W-Verfahren. Die Vergütung erfolgt nach drei Pauschalen:

Pauschalen	Hilfebedarfsgruppen	Pauschale im Monat
Pauschale I	Hilfebedarfsgruppe I und II	<b>250,80 €</b>
Pauschale II (inklusive Mobilitätspauschale)	Hilfebedarfsgruppe III	<b>382,00 €</b>
Pauschale III (inklusive Mobilitätspauschale)	Hilfebedarfsgruppe IV und V	<b>434,80 €</b>

Für ein fünftägiges Ganztagsangebot in einer Tagesförderstätte oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen ist eine monatliche Pauschale in Höhe von 800,- € zuzüglich Fahrtkosten zu gewähren.

Folgende Stundensätze für Einzel- und Gruppenangebote sind nicht zu überschreiten:

	HBG I und II	HBG III	HBG IV und V
Einzelangebot	<b>22,50 €</b>	<b>22,50 €</b>	<b>22,50 €</b>
Gruppenangebot	<b>6,70 €</b>	<b>8,00 €</b>	<b>10,20 €</b>

Sämtliche Preisangaben enthalten alle anfallenden Kosten zur Durchführung der Maßnahme, inklusive Leitung, Koordination, Abrechnung und Sachkosten.

## Berechnung der Pauschalen für das Seniorenmodul

### Hilfebedarfsgruppen I und II (HMB-W)

Drei Gruppenangebote pro Woche á zwei Stunden + zwei zweistündige Einzelangebote pro Monat

13,40 € (zwei Stunden Gruppenangebot á 6,70 €) X 3 Angebote pro Woche X 4 Wochen = 160,80 €  
45,00 € (zwei Stunden Einzelangebot á 22,50 €) X 2 Wochen = 90,00 €

**250,80 € Seniorenmodul-Pauschale im Monat**

### Hilfebedarfsgruppe III (HMB-W)

Drei Gruppenangebote pro Woche á zwei Stunden + zwei zweistündige Einzelangebote pro Monat

16,00 € (zwei Stunden Gruppenangebot á 8,00 €) X 3 Angebote pro Woche X 4 Wochen = 192,00 €  
45,00 € (zwei Stunden Einzelangebot á 22,50 €) X 2 Wochen = 90,00 €

**282,00 € Seniorenmodul-Pauschale im Monat + 100,- € für Mobilität = 382,00 € pro Monat**

### Hilfebedarfsgruppen IV und V (HMB-W)

Drei Gruppenangebote pro Woche á zwei Stunden + zwei zweistündige Einzelangebote pro Monat

20,40 € (zwei Stunden Gruppenangebot á 10,20 €) X 3 Angebote pro Woche X 4 Wochen = 244,80 €  
45,00 € (zwei Stunden Einzelangebot á 22,50 €) X 2 Wochen = 90,00 €

**334,80 € Seniorenmodul-Pauschale im Monat + 100,- € für Mobilität = 434,80 € pro Monat**